

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der ALBIS SWITZERLAND AG

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Angebote, Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Lieferungen der ALBIS Switzerland AG („ALBIS Switzerland“). Abweichende allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers werden ausdrücklich ausgeschlossen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote

Angebote der ALBIS Switzerland sind freibleibend und unverbindlich, sofern im Einzelfall die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

3. Bestellungen

Als Bestellung gilt der Auftrag des Käufers in der von ALBIS Switzerland in der Auftragsbestätigung bestätigten Version. Falls keine wesentlichen Abweichungen vom Auftrag des Käufers vorliegen, gilt die Auftragsbestätigung als verbindlicher Vertragsabschluss, sofern der Käufer nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung schriftlich widerspricht. Als Datum des Vertragsabschlusses gilt das Datum der Auftragsbestätigung, oder, im Falle der Käufer einer Auftragsbestätigung widerspricht, das Datum der gegenseitigen Einigung über die Bestellung.

4. Preise

- 4.1 Sämtliche Preise gelten ab Werk und zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2 Massgebend für die Berechnung des Kaufpreises sind die am Liefertag gültigen Preise der ALBIS Switzerland. Sollte ALBIS Switzerland die Preise zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung oder des Vertragsabschlusses und dem Datum der Lieferung allgemein erhöhen, ist der Käufer innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht gelieferten Menge vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3 Die Berechnung des Kaufpreises erfolgt nach den am Versendungsort festgestellten Mengen, Gewichten und/oder Massen.

5. Zahlung

- 5.1 Wenn nicht anderweitig in einer Auftragsbestätigung durch ALBIS Switzerland bestätigt oder in einem Vertrag zwischen ALBIS Switzerland und dem Käufer vereinbart, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 5.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Für überfällige Rechnungen ist ALBIS Switzerland berechtigt Verzugszinsen gemäss Art. 104 Abs. 1 OR, sowie Mahnkosten zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens gemäss Art. 106 Abs. 1 OR bleibt vorbehalten.
- 5.3 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, ist ALBIS Switzerland berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen und für weitere Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen.
- 5.4 Die Zahlung gilt erst dann als bewirkt, wenn die Zahlung auf einem der Konten der ALBIS Switzerland endgültig verfügbar ist.
- 5.5 Die Verrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist ausgeschlossen.

6. Lieferung

- 6.1 Lieferungen nach Italien erfolgen auf Basis CIP (Carrier Insurance Paid, beziehungsweise Fracht und Versicherung bezahlt), Lieferungen bei Selbstabholung erfolgen auf Basis EXW (Ex Works, beziehungsweise ab Werk) und sonstige Lieferungen der ALBIS Switzerland an den Käufer erfolgen auf Basis DDP (Delivered Duty Paid, beziehungsweise geliefert Zoll bezahlt). Die Definitionen gemäss INCOTERMS 2010 sind anwendbar. Bei Lieferung CIP und DDP gehen Nutzen und Gefahr am Bestimmungsort auf den Käufer über, die Lieferung EXW mit der Bereitstellung der Ware zur Übergabe an den Käufer. Als Bestimmungsort, gilt der Bestimmungsort gemäss Bestellung oder Vertrag.
- 6.2 ALBIS Switzerland ist zu Teillieferungen berechtigt. Minder- bzw. Mehrlieferungen bis zu 10% (zehn Prozent) der vertraglich, oder gemäss Bestellung vereinbarten Mengen sind zulässig.
- 6.3 Ist als Liefertermin „sofort“ vereinbart, so beträgt die Lieferfrist maximal 14 Kalendertage.
- 6.4 Im Falle des Lieferverzugs hat der Käufer ALBIS Switzerland eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen zu setzen.

6.5 Die Waren der ALBIS Switzerland sind - soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart - zur Verarbeitung im eigenen Betrieb des Käufers bestimmt.

7. Lieferungshindernisse

7.1 Kriege, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel, Betriebs- oder Verkehrsstörung, sowie alle Fälle höherer Gewalt, welche die Herstellung oder den Versand der Ware verhindern, verzögern oder unwirtschaftlich machen, befreien ALBIS Switzerland für die Dauer und im Umfang der Störung von der Lieferpflicht und allfällig vereinbarte Liefertermine werden für die Dauer der Störung verlängert.

7.2 Überschreitet die Störung die Dauer von zwei Monaten, sind ALBIS Switzerland und der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

8. Muster, Angaben und technische Beratung

8.1 Die von ALBIS Switzerland zur Verfügung gestellten Muster sowie technischen und chemischen Angaben dienen nur der generellen Beschreibung der Ware. Sie beinhalten keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie und befreien den Käufer nicht von der Untersuchung jeder einzelnen Lieferung.

8.2 Die anwendungstechnische Beratung, die ALBIS Switzerland nach bestem Wissen leistet, ist unverbindlich und befreit den Käufer nicht davon, jede einzelne Lieferung vor Verarbeitung auf ihre Eignung für den beabsichtigten Einsatz zu überprüfen.

9. Mängelrügen / Gewährleistungen

9.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt der Lieferung zu untersuchen und etwaige Sachmängel, Falschliefereien oder Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Lieferung, schriftlich zu rügen. Verborgene Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Feststellung des Mangels zu rügen. Diese Obliegenheit des Käufers bezieht sich bei Teillieferungen auf jede einzelne Teilmenge.

9.2 Eine Rüge berechtigt den Käufer nicht, fällige Zahlungen zurückzuhalten oder die Abnahme weiterer Lieferungen zu verweigern.

9.3 Bei rechtzeitigen und begründeten Rügen sind die Mängelansprüche des Käufers auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Wenn die Nacherfüllung durch ALBIS Switzerland fehlschlägt, kann der Käufer den Kaufpreis im Umfang der nicht erfolgten Nachlieferung mindern oder nach seiner Wahl von dem Vertrag zurücktreten.

9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem Datum der Lieferung der Ware.

9.5 ALBIS Switzerland übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Ware frei von Patenten oder sonstigen Schutzrechten Dritter ist.

9.6 Bei Ware, die vereinbarungsgemäss als NT-Ware, Sekundarware, Restposten, Sonderposten, Regenerat, Abfall oder ähnlich verkauft worden ist, stehen dem Käufer keine Gewährleistungsrechte wegen eines Sachmangels zu.

10. Haftung

10.1 Bei Lieferungen auf Basis DDP und CIP haftet ALBIS Switzerland nicht für Schäden, welche beim Abladen der Ware am vereinbarten Lieferort entstehen. Bei Lieferung EXW ist die Haftung der ALBIS Switzerland für Schäden beim Beladen der Ware ausgeschlossen.

10.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der ALBIS Switzerland gegenüber dem Käufer und dessen Kunden für direkte, indirekte, mittelbare und Folgeschäden unabhängig davon ob diese Haftung auf Vertrag, Verschulden (einschliesslich Fahrlässigkeit durch ALBIS Switzerland und seiner Hilfspersonen), gesetzliche Vorschriften zurückzuführen ist, ausgeschlossen. In jedem Fall ist die Haftung auf den doppelten Rechnungswert der betroffenen Ware, begrenzt. Ausgenommen hiervon sind direkte Haftungsansprüche aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens ALBIS Switzerland oder seiner Hilfspersonen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Lieferung der Ware erfolgt unter ausdrücklichem Eigentumsvorbehalt der ALBIS Switzerland („Vorbehaltsware“). Der Eigentumsvorbehalt gilt bis zur vollständige Bezahlung der Ware.

11.2 Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt ALBIS Switzerland als Hersteller und erwirbt somit Eigentum an den neu entstehenden Erzeugnissen. Erfolgt eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware zusammen mit Ware, die sich im Eigentum Dritter befindet, so erwirbt ALBIS Switzerland Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Materialien. Erfolgt die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit

einer im Eigentum des Käufers stehenden Hauptsache, so tritt der Käufer seine Eigentumsrechte an der neuen Sache an ALBIS Switzerland ab.

- 11.3 Alle Forderungen aus dem Verkauf von Vorbehaltswaren tritt der Käufer mit der Lieferung der Ware im Umfang des Eigentumsanteils zur Sicherung an ALBIS Switzerland ab. Eine anderweitige Abtretung, auch im Rahmen eines Factoring-Geschäftes, ist unzulässig.
- 11.4 Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten mit Sorgfalt zu verwahren und gegen die üblichen Lagerisiken zu versichern. Der Käufer tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen mit der Lieferung der Ware an ALBIS Switzerland ab.
- 11.5 Solange der Käufer die der ALBIS Switzerland gegenüber bestehenden Verpflichtungen ordnungsgemäss erfüllt, ist er berechtigt, im ordentlichen Geschäftsgang über die Vorbehaltsware zu verfügen und Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Der Käufer ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übertragen. Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung gilt nicht, wenn der Käufer mit seinem Abnehmer die Abtretbarkeit der Forderung aus dem Weiterverkauf ausschliesst. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer an ALBIS Switzerland unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen.
- 11.6 Bei Zahlungsverzug des Käufers ist ALBIS Switzerland berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Darüber hinaus hat der Käufer auf erste Anforderung der ALBIS Switzerland alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben über den Bestand der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen sowie die Forderungsabtretung seinen Abnehmern unverzüglich mitzuteilen.
- 11.7 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Summe der Forderungen der ALBIS Switzerland um mehr als 20%, wird ALBIS Switzerland auf Verlangen des Käufers die überschüssigen Sicherheiten, nach Ermessen der ALBIS Switzerland freigeben.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Vorbehaltlich einer anderslautenden Auftragsbestätigung oder vertraglichen Vereinbarung ist der Sitz der ALBIS Switzerland Erfüllungsort.
- 12.2 Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 12.3 Sollte sich eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise als unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.
- 12.4 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen ALBIS Switzerland und dem Käufer sind die Gerichte am Sitz der ALBIS Switzerland zuständig. ALBIS Switzerland behält sich vor am Geschäftssitz des Käufers zu klagen.
- 12.5 Alle Verträge zwischen ALBIS Switzerland und dem Käufer und den vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterliegen dem Schweizerischen Recht.

April 2025